

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung der Software iCARDO

Die infoServe GmbH (im Folgenden Vermieterin genannt) überlässt dem Kunden (im Folgenden Mieterin genannt) die Software iCardo nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die Vermietung der Software iCardo sowie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung des Computerprogramms iCardo einschließlich Dokumentation, nachfolgend kurz als Software bezeichnet, auf beschränkte Zeit.
- 1.3 Als Dokumentation liefert die Vermieterin eine Anleitung in elektronischer Form (pdf-Datei) oder eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- 1.4 Die Mieterin greift auf die Software über die Webbrowser Windows Explorer oder Mozilla Firefox zu.
- 1.5 Schnittstellen zu anderen Computerprogrammen (Interfaces) können dem Mieter gegen ein zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Vergütung:

- 2.1 Alle Kosten verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.
- 2.2 Die von der Mieterin zu zahlenden Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 2.3 Die monatlich zu zahlenden Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart, nach Leistungserbringung zu entrichten.
- 2.4 Die Zahlungsverpflichtung der Mieterin beginnt – ausgenommen einer speziellen Regelung in diesen Bedingungen – mit dem Tag der betriebsfähigen Installation. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 2.5 Der Rechnungsbetrag wird von der Vermieterin im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto der Mieterin eingezogen. Die Mieterin wird der Vermieterin eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.6 Die Mieterin verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschriftinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihr angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat die Mieterin der Vermieterin die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie sie dies zu vertreten hat.
- 2.7 Die Mieterin hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, eingehend bei der Vermieterin, schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Geltendmachung der Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Vermieterin wird in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 2.8 War die Mieterin ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann sie die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
- 2.9 Die Mieterin kann gegen Ansprüche der Vermieterin nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Der Mieterin steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auch nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zu. Durch Schweigen auf eine Willenserklärung des Kunden hin, wird die Gegenforderung nicht unbestritten oder anerkannt.
- 2.10 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Preisen kalenderjährlich erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Vermieterin zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist. Eine Preissteigerung von mehr als 5 % ist schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preiserhöhung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

3. Rechteeinräumung/Nutzungssperre:

- 3.1 Die Vermieterin räumt der Mieterin zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, die Software von 1-20 Benutzern gebrauchen zu lassen. Eine größere Anzahl von Nutzern muss gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden und ist auch gesondert zu vergüten. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

- 3.2 Die Vermieterin wird den Einsatz der Software auf einer leistungsfähigeren IT-Anlage bei gleichzeitiger Vereinbarung einer angemessenen Vergütung nicht ohne wichtigen Grund ablehnen, wobei ein wichtiger Grund die Nichtbeachtung der von der Vermieterin in Angebot und Auftragsbestätigung mitgeteilten Systemvoraussetzungen ist.

- 3.3 Die Mieterin darf die Software an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten.

- 3.4 Die Mieterin ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.

4. Pflichten und Mitwirkungsleistungen der Mieterin:

- 4.1 Zur Ermöglichung der Durchführung von anfallenden Wartungsarbeiten muss die Mieterin der Vermieterin Zugang und Zugriff auf ihr System (einzelne Rechner und Server), auf dem die Software installiert ist, gewähren. Dasselbe gilt für das Einspielen von Updates.
- 4.2 Das System der Mieterin muss ferner ständig in Betrieb sein. Sollte sich die entsprechende Hardware in den Räumlichkeiten der Mieterin befinden, muss die Mieterin selbst für regelmäßige Datensicherungen (Backups) Sorge tragen.
- 4.3 Sofern die Mieterin auf die Software über eine Datenfernverbindung zugreift, übernimmt es die Mieterin auf eigene Kosten, eine Datenverbindung zwischen den von ihr zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von der Vermieterin bestimmten Datenübergabepunkt herzustellen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistung durch die Mieterin zu ermöglichen. Die Mieterin wird in diesem Fall auf eigene Kosten eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.

5. Schutzrechtsverletzungen:

- 5.1 Die Vermieterin stellt die Mieterin auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der Vermieterin zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Die Mieterin wird die Vermieterin unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie die Vermieterin nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.
- 5.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die Vermieterin – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der Mieterin – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
 - (a) nach vorheriger Absprache mit der Mieterin Änderungen vornehmen, die unter Wahrung deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - (b) für die Mieterin die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6. Laufzeit:

- 6.1 Die Überlassung der Software erfolgt zunächst für eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der im Kündigungszeitpunkt geltenden Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 6.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.3 Sofern die Mieterin die Software auf ihrem System installiert hat, muss sie nach Beendigung des Vertrages die Software deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System löschen. Auf Wunsch der Vermieterin hat die Mieterin die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

7. Allgemeine Leistungsstörungen:

- 7.1 Setzt die Mieterin eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann sie den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn sie der Vermieterin bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass sie deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat die Mieterin statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat sie auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass sie die Leistung der Vermieterin nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.
- 7.2 Die Mieterin kann wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die Vermieterin diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8. Sach- und Rechtsmängelhaftung:

- 8.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach den Angaben in Angebot und Auftragsbestätigung sowie den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.
- 8.2 Die Vermieterin steht gleich einem Verkäufer dafür ein, dass die Software im Zeitpunkt der Überlassung an die Mieterin die in Absatz 1 beschriebene Beschaffenheit aufweist. An die Stelle des Rechts zum Rücktritt tritt nach Überlassung der Software das Recht zur sofortigen Beendigung des Mietvertrages. Die Frist für die Verjährung beträgt 6 Monate. Im Übrigen ist die Vermieterin nicht verpflichtet, die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten.
- 8.3 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Mieterin wird die Vermieterin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

9. Haftung im Übrigen:

- 9.1 Die Vermieterin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mieterin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2 Die Vermieterin schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Vermieterin ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 9.3 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf EUR 20.000,- pro Schadensfall und insgesamt auf EUR 35.000,- aus dem Vertragsverhältnis.
- 9.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Vermieterin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Käufer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

10. Übergabe und Installation:

- 10.1 Die Software wird der Mieterin in der im Einzelvertrag nebst Anlagen und/oder in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Form überlassen.
- 10.2 Die Installation der Software erfolgt durch die Vermieterin.
- 10.3 Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von der Mieterin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

11. Datenspeicherung und Übernahme:

- 11.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn von der Vermieterin eingerichteten (virtuellen) Datenserver Daten abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software zugreifen kann. Die Vermieterin schuldet lediglich die Zurverfügungstellung der vereinbarten Menge Speicherplatz zur Nutzung durch die Mieterin. Die Vermieterin trifft hinsichtlich der von der Mieterin übermittelten und verarbeiteten Daten keine Obhuts- und Verwahrungspflichten.
- 11.2 Der Umfang des dem Kunden zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist in der Leistungsbeschreibung definiert. Gegen eine zusätzliche Vergütung kann die Vermieterin der Mieterin einen größeren Speicherplatz zur Verfügung stellen. In der Leistungsbeschreibung ist auch erläutert, wie die Verarbeitung der Daten erfolgt.

12. Schlussbestimmungen:

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 12.2 Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines

Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

- 12.3 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 12.5 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Saarbrücken, August 2009